



Österreichische Post AG Infomail Entgelt bezahlt
Retouren an: PF 555 1008 Wien

Installateur Profi Kratschmann GmbH
Breitenfurter Straße 252
1230 Wien

Landesinnung Wien der Hafner,
Platten- und Fliesenleger und Keramiker
Wirtschaftskammer Wien
Rudolf-Sallinger-Platz 1 | 1030 Wien
T +43 1 514 50-2009 | F +43 1 514 50-2124
E bad-heizung@wkw.at
www.wko.at/wien/hafner-fliesenleger-keramiker

11.06.2014

Handwerkerbonus ab 1. Juli 2014 Neue Verbraucherrechte ab 13. Juni 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie heute über zwei sehr wichtige Themen, die für Sie von großer Bedeutung sein werden:

Handwerkerbonus - Förderung von Handwerkerleistungen

Die Regierung hat nach langer Forderung durch die Wirtschaftskammer eine Förderung von Handwerkerleistungen beschlossen. Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der redlichen Wirtschaft und Eindämmung von Schwarzarbeit sowie die Belebung von Konjunktur und Wirtschaft.

Von 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 steht ein Fördertopf von € 10 Mio., für das Jahr 2015 von € 20 Mio. zur Verfügung.

First-come-first-serve-Prinzip: Die Vergabe der Förderungen erfolgt in der Reihenfolge der einlangenden Förderansuchen, bis die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind.

Eckpunkte der Regelung

- Förderbar sind die Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von im Inland gelegenem Wohnraum sowie dessen Außenhaut
- Förderungsfähig sind 20 % der Kosten für Arbeitsleistungen und Fahrtkosten (nicht: Materialkosten) in Höhe von max. € 3.000,- (ohne Umsatzsteuer)
- Arbeitsleistungen und Fahrtkosten müssen in den Endrechnungen gesondert ausgewiesen sein
- Somit beträgt die Förderung pro Person, Wohneinheit und Jahr max. € 600,-
- Die leistenden Unternehmen müssen über eine entsprechende Gewerbeberechtigung verfügen
- Die Handwerkerrechnung muss per Banküberweisung bezahlt worden sein

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsblatt. Details finden Sie auf www.wko.at/wien/hafner-fliesenleger-keramiker.

Die Verletzung der ordnungsgemäßen Information des Verbrauchers über sein Rücktrittsrecht durch den Unternehmer führt dazu, dass der Verbraucher im Rücktrittsfall NICHT für Dienstleistungen, die während der Rücktrittsfrist erbracht wurden, aufzukommen hat. Allgemein löst die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Informationspflichten wettbewerbsrechtliche Rechtsfolgen (z.B. Unterlassung) oder verwaltungsstrafrechtliche Folgen (Geldstrafen bis zu 1.450.- Euro) aus

Sofortige Leistungs-erbringung und vollständige Erfüllung vor Ende der Rücktrittsfrist (14 Tage) auf Kundenwunsch

Wenn der Verbraucher möchte, dass eine Dienstleistung während der Rücktrittsfrist beginnt, dann hat der Unternehmer den Verbraucher aufzufordern, ein entsprechendes „ausdrückliches Verlangen“ auf einem dauerhaften Datenträger (d.h. also in der Praxis bei Außergeschäftsraumverträgen meist auf Papier) zu erklären.

Sie finden dazu zwei Informationsblätter in den Unterlagen.
Details und vor allem verschiedene Mustervorlagen auf unserer Homepage www.wko.at/wien/hafner-fliesenleger-keramiker.

Über diese gravierenden Änderungen im laufenden Geschäftsbetrieb werden wir Sie natürlich laufend weiter informieren!

Freundliche Grüße



KommR Eduard Vanasek
Innungsmeister



Mag. Alexander Schrötter
Innungsgeschäftsführer